

---

## Allgemeine Vorgehens- und Wahrnehmungsbedingungen für Bühnenaufführungen (ABB)

Version 1.0

---

### 1. Anwendungsbereich

- 1.1. Die Nutzung von Werken aus dem Repertoire der SSA in Form von Bühnenaufführungen unterliegt der Anwendung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.2. Unter «Repertoire der SSA» versteht man jedes Bühnenwerk, das von Urheberinnen und Urhebern geschaffen wurde, die Mitglieder der SSA sind, sowie von Urheberinnen und Urhebern, die von der SSA in der Schweiz in Anwendung von Vertretungsmandaten mit ausländischen Gesellschaften vertreten werden. Den Urheberinnen und Urhebern gleichgestellt sind alle anderen Rechteinhaberinnen und Rechteinhaber, die die Ausübung ihrer Rechte der SSA durch ein auf ihren Statuten basierendes Verwaltungsmandat anvertraut haben, oder einer ausländischen Gesellschaft, welche die SSA in der Schweiz vertritt.
- 1.3. Unter «Nutzende» versteht man sämtliche Veranstalterinnen und Veranstalter – Produzentinnen, Organisatorinnen, Tourneeveranstalterinnen, Vertriebe, professionelle Ensembles – sowie alle Gelegenheitsnutzerinnen und -nutzer (Amateurensembles, Vereine usw.) und ganz allgemein jede Person, die ein Werk aus diesem Repertoire verwertet.  
Unter «Produzierende» versteht man die Person oder Entität, die die notwendigen Mittel für die Durchführung der Bühnenproduktion koordiniert und zusammenstellt; sie muss die urheberrechtlichen Genehmigungen einholen.  
Mit «Veranstaltende» ist gemeint, wer den Zugang des Publikums zur Aufführung kontrolliert.  
Alle Nutzer/innen erklären, sämtliche Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Kenntnis genommen und akzeptiert zu haben. Dies gilt unbeschadet der besonderen Bedingungen, die sich aus den von der SSA geschlossenen Verträgen ergeben, und unbeschadet des Rechts der Urheberinnen und Urheber, für sie vorteilhaftere Bedingungen festzulegen.
- 1.4. Unter «Aufführungen durch Amateurensembles» versteht man Aufführungen von Ensembles oder Gruppierungen, bei denen die Mehrheit der Beteiligten (Schauspieler/innen, Regisseur/innen, Techniker/innen usw.) für ihre Mitwirkung an der Aufführung keine Vergütung erhält und die diese Tätigkeit ausserhalb ihrer Berufs- und Familienzeit ausüben.
- 1.5. Für alle Aufführungen in der Schweiz haben die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorrang vor allen Vereinbarungen zwischen Dritten, die Bedingungen vorsehen, die unter den Standardbedingungen der SSA liegen und sich beispielsweise auf Tarife stützen, die für andere Länder als die Schweiz gelten.
- 1.6. Diese Bedingungen gelten auch für Aufführungen, die in Form von Live-Streaming, d. h. der Live-Übertragung auf eine Website, Plattform oder mobile Anwendung, unter den Bedingungen und Beschränkungen, die für diese Form der Nutzung auf [www.ssa.ch](http://www.ssa.ch) veröffentlicht werden, gegeben werden.



1.7. Die elektronische Form ist für Mitteilungen zulässig, mit Ausnahme der gekennzeichneten Dokumente oder Fälle.

1.8. Formulierungen im Singular gelten sinngemäss für jede Form von Pluralität.

## 2. Bewilligungsantrag vor Aufführungen

2.1. Jede Werknutzung in Form einer Bühnenaufführung durch Produzierende muss vor den Aufführungen und im Hinblick auf die Ausstellung einer Bewilligung (Lizenz) bei der SSA beantragt werden.

2.2. Der Antrag muss schriftlich gestellt werden und drei bis sechs Monate vor dem voraussichtlichen oder tatsächlichen Datum der ersten Aufführung, vor jeder Probe und vor jeder öffentlichen Bekanntgabe der Aufführung erfolgen, unter Verwendung der auf [www.ssa.ch](http://www.ssa.ch) veröffentlichten Formulare. Es ist ratsam, für Bearbeitungen eine Frist von zwölf Monaten einzuhalten.

2.3. Die SSA leitet den Antrag so schnell wie möglich an die Urheberin/den Urheber weiter, um deren/dessen Zustimmung unter den unten genannten Bedingungen einzuholen. Vorbehalten bleiben Fälle, in denen die Urheberin/der Urheber die SSA ermächtigt hat, Aufführungen mit bestimmten Merkmalen direkt zu erlauben oder abzulehnen.

2.4. Jede Organisation, die eine Bühnenaufführung durchführt, die zum Repertoire der SSA gehört, ist für die Überprüfung verantwortlich, ob die Nutzenden über eine Bewilligung verfügen, andernfalls haftet sie gesamtschuldnerisch gegenüber der Urheberin/dem Urheber und der SSA.

2.5. Jede nicht genehmigte Aufführung eines Werkes aus dem Repertoire der SSA stellt eine Verletzung des Urheberrechts dar, die vor Zivil- und Strafgerichten verfolgt und in Anwendung des Bundesgesetzes über das Urheberrecht (URG) bestraft werden kann.

## 3. Inhalt des Bewilligungsantrags

3.1. Die Produzierenden, die eine Bewilligung beantragen, sind verpflichtet, der SSA das zu diesem Zweck verfügbare Formular zukommen zu lassen und darin alle für die Erteilung der Bewilligung unerlässlichen Elemente anzugeben, insbesondere:

- genaue Angabe des Werks oder der Werke, aus denen die Bühnenaufführung besteht: Hauptwerk (dramatisches, musik-dramatisches, choreographisches Werk usw.) und zusätzliche Werke (Bühnenmusik, zusätzliche Texte, zusätzliche Choreografien usw.) sowie ihre jeweilige Dauer;
- ggf. Name der Übersetzerin/des Übersetzers;
- ggf. den Namen der Bearbeiterin/des Bearbeiters sowie eine Absichtserklärung und den Anteil an den Entschädigungen, der für die Bearbeitung beansprucht wird;
- den Namen der Person, die für die Regie verantwortlich ist;
- das Gebiet und die Dauer, die für die Nutzung beansprucht werden;
- die Anzahl der geplanten Aufführungen;
- ob es eine Nutzung in Form von Live-Streaming gibt oder nicht;
- ob die Werknutzung von Übertiteln begleitet wird (Sprache, Namen der Urheberin/des Urhebers).



**3.2.** Sobald die Produzierenden davon Kenntnis haben, sind sie verpflichtet, der SSA folgende Elemente zu übermitteln:

- den Aufführungskalender/Tourplan, spätestens zwei Wochen vor den ersten Aufführungen;
- alle Änderungen, die an diesem Kalender/Tourplan vorgenommen werden;
- alle Schulaufführungen und geschlossenen Vorstellungen;
- Kontaktdaten der für die Zahlung von Urheberrechtsentschädigungen zuständigen Personen;
- jede Änderung in der Zusammenarbeit eines Werkes, das sich in der Entstehungsphase befindet.

**3.3.** Auf ausdrückliches Verlangen der SSA übergibt die Produzierende Kopien der Abtretungs-, Koproduktions- oder Ko-Umsetzungsverträge zur Aufführung sowie deren Anhänge und/oder Nachträge. Die Parteien können vertrauliche Informationen, die für die Anwendung dieser Geschäftsbedingungen jedoch nicht relevant sind, maskieren.

#### **4. Erteilung und Umfang der Aufführungsbewilligung**

**4.1.** Bei professionellen Nutzungen wird ein besonderer Aufführungsvertrag zwischen der Urheberin/dem Urheber und den Produzierenden geschlossen. Dieser Vertrag ist an die/den Produzierenden gerichtet; er muss mit Datum und Unterschrift versehen durch die Personen mit ordnungsgemässer Befugnis, die Produzierenden zu verpflichten, an die SSA innerhalb von 15 Tagen zurückgeschickt werden. Der von der SSA gegengezeichnete Vertrag wird per Post an die Produzierenden zurückgeschickt, die erst zu diesem Zeitpunkt Begünstigte der Bewilligung werden. Wenn sie dazu berechtigt ist, unterzeichnet die SSA diesen Vertrag anstelle der Urheberin/des Urhebers sowie ihrer Vertreterinnen oder Vertreter.

**4.2.** Für Nutzungen durch Amateurtheatergruppen und in besonderen Fällen professioneller Nutzungen kann die Bewilligung Gegenstand einer Mitteilung sein, die von der SSA auf elektronischem Weg oder per Postbrief herausgegeben wird. Ohne Gegenbericht innerhalb von 15 Tagen gelten die Bedingungen als von der/dem Bewilligungsnehmer/in angenommen.

**4.3.** Die Bewilligungen sind auf die Nutzung des Werks in Form von Bühnenaufführungen und ggf. Live-Streaming beschränkt. Jede andere Form der Nutzung, insbesondere durch Aufzeichnung auf audiovisuellen Trägern, erfordert einen eigenen Vertrag.

**4.4.** In der Regel werden Bewilligungen für drei Jahre erteilt und sind nicht übertragbar. Von dieser Dauer kann durch ausdrückliche und schriftliche Zustimmung der SSA für eine Dauer von höchstens sechs Jahren abgewichen werden.

**4.5.** Wenn die Produzierenden ihre Verpflichtungen nicht erfüllen, die ihnen aufgrund des Aufführungsvertrags obliegen, den sie mit der Urheberin/dem Urheber und der SSA abgeschlossen haben, und wenn diese Nichterfüllung nach Ablauf einer von der SSA mittels einer Mahnung gesetzten Frist von 30 Tagen fortbesteht, wird der Aufführungsvertrag von der Urheberin/vom Urheber und der SSA mit sofortiger Wirkung nach Ablauf dieser Frist ohne Formalitäten oder Vorbehalte gekündigt, wobei alle eventuellen Schadensersatzansprüche vorbehalten bleiben. In diesem Fall endet die durch den Aufführungsvertrag gewährte Nutzungsbewilligung mit sofortiger Wirkung, wobei die Produzierenden alle Folgen dieser Beendigung gegenüber ihren dritten Vertragspartnern zu tragen haben.



## 5. Persönlichkeitsrecht der Urheberin/des Urhebers

- 5.1.** Das Persönlichkeitsrecht wird von der Urheberin/dem Urheber ausdrücklich vorbehalten. Der/die Empfänger/in einer Aufführungsbewilligung haftet gesamtschuldnerisch gegenüber der Urheberin/dem Urheber für Verletzungen ihres/seines Urheberpersönlichkeitsrechts, insbesondere für Verletzungen ihres/seines Urheberrechts und ihres/seines Rechts auf Achtung der Integrität ihres/seines Werkes. Ohne die ausdrückliche Zustimmung der Urheberin/des Urhebers dürfen Nutzende den Titel des Werks nicht ändern, Kürzungen vornehmen oder Ausführenden erlauben, den Inhalt des Werks zu verändern. Die Urheberin/der Urheber oder Personen, die berechtigt sind, ihre/seine Interessen zu wahren, können bei den Proben seines/ihrer Werkes anwesend sein. Vorbehaltlich einer gegenteiligen Bestimmung der Urheberin/des Urhebers oder der SSA muss der Name der Urheberin/des Urhebers zwingend auf allen Dokumenten erscheinen, die von Nutzenden erstellt werden und für die öffentliche Wiedergabe bestimmt sind. Der/die Bewilligungsinhaber/in verpflichtet alle Veranstalter, die die Aufführung ausrichten, und alle Vermittler zur Einhaltung dieser Verpflichtungen, für die er/sie gesamtschuldnerisch haftet.

## 6. Tarife - Nutzungen in der Schweiz

- 6.1.** Die SSA wendet die für die Urheberin/den Urheber vorteilhafteste Berechnung an, d. h. die Variante, die zum höchsten Vergütungsbetrag führt, mit den drei folgenden Berechnungsfaktoren: Prozentsatz der Einnahmen, Prozentsatz des Kaufpreises oder garantierter Mindestbetrag gemäss Saalgrösse. Die Prozentsätze und Pauschalen sind für professionelle Nutzungen und Nutzungen durch Amateurensembles unterschiedlich. In jedem Fall beträgt der Betrag pro ausgestellte Rechnung mindestens CHF 60.-.
- 6.2.** Soweit möglich, werden diese Tarife dem Veranstalter vor den Aufführungen mitgeteilt. Wenn die SSA die genauen Wahrnehmungsbedingungen noch nicht kennt, werden sie mit dem Vermerk «unter Vorbehalt» angekündigt.
- 6.3. In jedem Fall kann die Urheberin/der Urheber höhere Bedingungen festlegen.**

### 6.4. Professionelle Nutzung

Für das Hauptwerk wendet die SSA die für die Urheberin oder den Urheber vorteilhafteste Berechnung mit den folgenden Varianten an:

- Satz von 12% der Einnahmen
- Satz von 12% des Abtretungspreises
- garantierter Mindestbetrag gemäss Saalgrösse: CHF 1,20 pro Platz und Vorstellung.

Für ein zusätzliches Werk gelten dieselben Regeln, die von der Dauer des Werks abhängen. Pro Minute beträgt der Satz 0,12% und der garantierte Mindestbetrag von CHF 0,012 pro Platz und Vorstellung. Der Satz ist auf 6% oder auf CHF 0,60 pro Platz begrenzt, wenn der garantierte Mindestbetrag gemäss Saalgrösse erhoben wird.



## 6.5. Nutzung durch Amateurensembles

Für das Hauptwerk wendet die SSA die für die Urheberin oder den Urheber vorteilhafteste Berechnung mit den folgenden Varianten an:

- Satz von 15% der Einnahmen
- Satz von 15% des Abtretungspreises
- garantierter Mindestbetrag gemäss Saalgrösse:
  - Bis zu 100 Plätze: CHF 115.- pro Vorstellung
  - 101 bis zu 300 Plätze: CHF 150.- pro Vorstellung
  - Mehr als 300 Plätze: CHF 180.- pro Vorstellung

Diese Mindestbeträge gelten nicht im Falle von Freikarten (siehe Ziffer 6.6.5), für die der garantierte Mindestbetrag pro Platz auf CHF 1,20 festgelegt ist.

Eine Erhöhung des garantierten Mindestbetrags auf CHF 250.- pro Aufführung gilt, wenn kein Bewilligungsantrag bei der SSA einen Monat vor den Aufführungen eingeht oder wenn Aufführungen nachträglich angekündigt werden, unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche, die die Urheberin/der Urheber zusätzlich geltend machen könnte.

Für ein zusätzliches Werk gelten dieselben Regeln, die von der Dauer des Werks abhängen. Pro Minute beträgt der Satz 0,12% und der garantierte Mindestbetrag von CHF 0,012 pro Platz und Vorstellung. Der Satz ist auf 6% oder auf CHF 0,60 pro Platz begrenzt, wenn der garantierte Mindestbetrag gemäss Saalgrösse erhoben wird.

Die Sätze, Pauschalen und Zuschläge, die für **Mitglieder der FSSTA und der FFSI** gelten, werden auf [www.ssa.ch](http://www.ssa.ch) veröffentlicht.

## 6.6. Definitionen der Berechnungsgrundlagen

### 6.6.1. Als **Einnahmen** gelten:

- der Erlös aus allen verkauften Eintrittskarten, gezählt zu ihrem Verkaufspreis an das Publikum;
- der Anteil der Saisonabonnements;
- die Höhe der Kollekten, insbesondere «Hutgeld»;
- von den Nutzenden die pro Eintrittskarte oder Vorstellung eingenommenen Zuschüsse oder besondere Unterstützungsbeiträge zur Senkung des Eintrittspreises für bestimmte Zuschauerkategorien;
- bei Gedenkveranstaltungen oder ähnlichen wiederkehrenden Ereignissen die Eintrittskarten, die Sponsoren oder ähnlichen Partnern offeriert werden und die nach den üblichen Modalitäten bewertet werden müssen;
- ausser dem Abzug der auf die Tickets erhobenen kommunalen oder kantonalen Steuern, der Ticketkosten wie unter 6.6.4 definiert sowie ggf. der Mehrwertsteuer sind keine weiteren Abzüge zulässig.

### 6.6.2. Der **Abtretungspreis**, d. h. der Kaufpreis der Aufführung oder der Verkaufspreis der Aufführung, ist der Betrag, den die Veranstaltenden für die Durchführung der Aufführung schulden, unabhängig von der Art (Verkaufspreis, Pauschalpreis, Einnahmengarantie, Vorverkauf usw.). Nebenkosten wie Reise, Unterkunft, Tagegeld, Transportkosten für das Bühnenbild und die technische Ausrüstung werden von der SSA nicht als Teil des Abtretungspreises betrachtet, wenn sie im Abtretungsvertrag gesondert vereinbart werden. Wenn es keinen Abtretungspreis



gibt, wird die Gesamtsumme der künstlerischen Bruttogagen als Berechnungsgrundlage herangezogen.

Im Falle einer Koproduktion muss der Abtretungspreis im Koproduktionsvertrag separat festgelegt werden, andernfalls ist die SSA berechtigt, den gesamten Beitrag in die Koproduktion als Abtretungspreis zu betrachten; sie ist ausserdem berechtigt, von den betroffenen Produzenten die Übergabe sämtlicher Rechnungsbelege zu verlangen oder auch Schätzungen vorzunehmen.

- 6.6.3. Unter **Saalgrösse** versteht man die Anzahl der für das Publikum verfügbaren Plätze im Saal während der betreffenden Aufführung. Wenn die Aufführungen nicht in einem Saal stattfinden und es nicht möglich ist, die Urheberrechtsentschädigungen auf der Grundlage der Einnahmen oder des Abtretungspreises zu berechnen, teilt der Nutzende der SSA die für die Berechnung auf der Grundlage der Zuschauerzahl geltende Sitzplatzkapazität mit; andernfalls ist die SSA berechtigt, diese Kapazität zu schätzen.
- 6.6.4. Die **Kosten für den Kartenverkauf** können pauschal mit 5% der Einnahmen oder maximal mit 13% der Einnahmen abgezogen werden, wenn der Einnahmenmeldung unaufgefordert die vom beauftragten Dritten erstellten Belegaufstellungen beigefügt werden. Banktransaktionsgebühren sowie Gebühren für Leistungen, die von beauftragten Dritten angeboten werden und die nicht eindeutig mit dem Buchungs-/Ticketverkaufssystem in Verbindung stehen, können nicht abgezogen werden.
- 6.6.5. **Offerierte Karten** («Einladungen») sind auf 10% der Saalgrösse einer Aufführung begrenzt, ohne die Quoten von Sponsoren, Saalrechte und Kontingenten, die an vertraglich gebundene Medienpartner oder ähnliche Kommunikationspartner abgetreten werden. Die Anzahl der offerierten Karten wird auf der Grundlage des garantierten Mindestbetrags pro Platz erhoben. Auf Antrag des Veranstalters kann die SSA jedoch eine Einladungsrate von mehr als 10% erlauben, ohne die entsprechenden Entschädigungen in Rechnung zu stellen, insbesondere wenn von den Veranstaltenden kurz vor den Aufführungen Schritte zur Gewährleistung einer ausreichenden Besucherzahl eingeleitet wurden, oder wenn es angebracht ist, die Bemühungen zur Förderung der Aufführung im Rahmen von nationalen Tournéeen zu unterstützen; diese Bestimmung gilt nicht für Gedenkveranstaltungen und ähnliche mehrjährige Ereignisse.

## 6.7. Sonderfälle

- 6.7.1. Für **Schulaufführungen** gelten die Bedingungen für professionelle Verwertung mit der Ausnahme, dass der Abtretungspreis nur dann in Betracht kommt, wenn überhaupt keine Einnahmen vorhanden sind, und dass der garantierte Mindestbetrag nur auf der Grundlage der tatsächlich besetzten Plätze berechnet wird.
- Der Betrag des Zuschusses oder der besonderen Unterstützung, der vom Nutzenden eingenommen und pro Eintrittskarte oder Vorstellung gewährt wird, gilt als Einnahme. Wenn der Abtretungsvertrag (oder der Engagementvertrag) von einer Schulbehörde oder einer Gemeinde unterzeichnet wird und die Aufführung auf dem Schulgelände oder in einem Mehrzweckraum stattfindet, der von der Schulbehörde für diesen Zweck genutzt wird, wird die Berechnung jedoch auf der Grundlage einer Pauschale vorgenommen, sofern die Aufführung nur für Schulen der Primar- und Sekundarstufe bestimmt ist: CHF 80.- pro Aufführung für das Hauptwerk und CHF 30.- pro Aufführung für ein zusätzliches Werk; die Urheberin/der Urheber kann jedoch höhere Bedingungen festlegen.



- 6.7.2. Für die Verwertung in Form von **Live-Streaming** wird ein Zuschlag erhoben, dessen Preisgestaltung auf [www.ssa.ch](http://www.ssa.ch) veröffentlicht wird.
- 6.7.3. Für **Vorprogramme** wird ein Zuschlag erhoben, der nach den oben unter den Ziffern 6.1 bis 6.6 genannten Modalitäten berechnet wird, wobei der Satz jedoch auf 0,5% reduziert wird. Der Zuschlag wird von denjenigen getragen, die die Initiative ergriffen hatten, den ersten Teil zu beauftragen; daher kann dieser Anteil vom Entschädigungsanteil des/der Werke des Hauptprogramms abgezogen werden. Bei mehreren Beiträgen im ersten Teil gilt der Zuschlag für alle Werke und wird zu gleichen Teilen unter ihnen aufgeteilt.
- 6.7.4. Für **Comedy-Shows**, die von aufstrebenden Künstler/innen gebildet werden, ist die SSA berechtigt, auf der Grundlage einer Pauschale zu intervenieren. Für Comedy-Festivals gelten die normalen Bedingungen für die professionelle Nutzung.
- 6.7.5. Für **Übertitel** in einer anderen Sprache als derjenigen, in der die Aufführung stattfindet, wird ein Zuschlag erhoben, der nach den oben genannten Bedingungen berechnet wird, wobei der Satz jedoch auf 2% und der garantierte Mindestbetrag auf CHF 0,20 pro Platz reduziert wird; der garantierte Mindestbetrag wird auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Nutzerinnen und Nutzer berechnet, wenn die Übertitel nur auf einzeln ausgehändigten Geräten verfügbar sind.
- 6.7.6. **Wenn die SSA nicht alle Miturheber/innen an einem Werk vertritt**, reduziert sie den Satz gemäss dem ihr bekannt gewordenen Verteilungsschlüssel oder gemäss dem von den vertretenen Urheberinnen und Urhebern beanspruchten Anteil. Urheberinnen und Urheber, deren Rechte das Repertoire der SSA bilden, können nicht auf einen Entschädigungsanteil verzichten, was bedeutet, dass ihr Anteil über 0% liegen muss.
- 6.7.7. **Choreographische Darbietungen:** Im Fall von vorbestehender Musik, die nicht von der SSA verwaltet wird, wird der Satz entsprechend der Dauer dieser Musik reduziert und wird nach der folgenden mathematischen Formel berechnet:
- $$\text{Satz} - \frac{\frac{1}{3}\text{Satz}}{\text{Dauer der Veranstaltung}} \times \text{Dauer der nicht verwalteten Musik}.$$
- 6.7.8. Wenn die Aufführung für mehr als **50% ihrer Dauer Musik enthält, die durch kleine Rechte geschützt ist** (d. h. in die Verwertungskompetenz der SUIISA fällt), wird der Satz um die Dauer dieser Musik reduziert und nach der folgenden mathematischen Formel berechnet:
- $$\text{Satz} - \frac{\frac{1}{2}\text{Satz}}{\text{Dauer der Veranstaltung}} \times \text{Dauer der geschützten Musik (kleine Rechte)}$$
- Es liegt in der Verantwortung der Produzierenden und/oder der Zahlenden, der SSA die Dauer der durch kleine Rechte geschützten Musik mitzuteilen.
- 6.7.9. Bei **Dinner-Shows** wird der Preis der Eintrittskarte ohne Mahlzeit berücksichtigt. Wenn es keine getrennten Preise gibt, werden die auf der Grundlage von Belegen ermittelten Selbstkosten der Mahlzeit bis zu 50% des Preises der Eintrittskarte «einschliesslich Mahlzeit» abgezogen, um die für die Erhebung der Entschädigungen durch die SSA geltenden Einnahmen zu berechnen. Unter einer «Mahlzeit» versteht man ein Menü, das mindestens aus einem Hauptgericht sowie



einer Vorspeise oder einem Dessert besteht. Wenn andere Leistungen als eine Mahlzeit mit der Aufführung kombiniert werden und den Preis der Eintrittskarte erhöhen, wird nur der Preis der Eintrittskarte für die eigentliche Aufführung von der SSA berücksichtigt, wobei sich die SSA das Recht vorbehält, entsprechende Nachweise zu verlangen.

- 6.7.10. Für Aufführungen, bei denen die SSA nur **für einen Teil des Programms** interveniert, für den ein einheitlicher Eintrittspreis gilt: Die Berechnungsgrundlagen werden entsprechend der Dauer des Programms, d.h. pro rata temporis, angepasst.
- 6.7.11. Wenn die Aufführung an einem **anderen Ort als in dem Saal, in dem sie aufgeführt wird**, gesehen oder gehört werden kann, es weder einen Abtretungspreis noch einen Kartenverkauf gibt, ist die SSA berechtigt, einen Zuschlag zu erheben, der auf der Berechnung gemäss Saalgrösse beruht.
- 6.7.12. In allen anderen Fällen von **zusammengesetzten Programmen** interveniert die SSA auf der Grundlage einer einzigen Berechnungsvariante, d. h. derjenigen, die für die Urheberinnen und Urheber aller aufgeführten Werke am vorteilhaftesten ist.

## 7. Tarife - Nutzung im Ausland

- 7.1. Wenn die SSA durch eine ausländische Gesellschaft im Nutzungsgebiet vertreten wird, haben die Bedingungen und Tarife dieser Gesellschaft Vorrang vor den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Liste dieser Gebiete wird auf [www.ssa.ch](http://www.ssa.ch) veröffentlicht und regelmässig aktualisiert.
- 7.2. Wenn SSA direkt bei einem Nutzenden im Ausland tätig wird, werden die für die Schweiz geltenden Bedingungen und Tarife angewandt, vorbehaltlich einer Reduzierung der Mindest-Pauschalen zur Berücksichtigung des lokalen Lebensstandards.
- 7.3. Diese Bestimmungen für Verwertungen ausserhalb des Schweizer Hoheitsgebiets gelten nur, wenn die SSA berechtigt ist, die Entschädigungen der Urheberin/des Urhebers in dem betreffenden Gebiet einzuziehen.

## 8. Inkassomodalitäten

- 8.1. Spätestens 15 Tage nach den Aufführungen müssen urheberrechtspflichtige Nutzende der SSA die detaillierte Aufstellung der Einnahmen sowie der anderen Elemente übermitteln, die in dem auf [www.ssa.ch](http://www.ssa.ch) veröffentlichten Formular für die Meldung der Einnahmen enthalten sind.
- 8.2. Wenn sich die Vorstellungen über mehr als 30 Tage erstrecken, müssen Nutzende eine Einnahmenmeldung für jeden Kalendermonat innerhalb von 15 Tagen nach Monatsende abgeben.
- 8.3. Die auf [www.ssa.ch](http://www.ssa.ch) veröffentlichten Bedingungen gelten für die Übermittlung der Einnahmenmeldung in elektronischer Form.
- 8.4. Die von der SSA ausgestellten Rechnungen lauten auf Schweizer Franken (CHF) und werden elektronisch übermittelt. Sie sind innerhalb von 30 Tagen nach ihrem Ausstellungsdatum ohne Abzug zu begleichen. Die SSA kann für die Erstellung einer gedruckten und per Post versandten Rechnung zusätzliche Kosten gemäss den auf [www.ssa.ch](http://www.ssa.ch) veröffentlichten Bedingungen berechnen.



- 8.5.** Alle Belege, die von der SSA angefordert werden (Abrechnung des Kartenverkaufsystems, Steuerelement usw.), um die angegebenen Beträge zu kontrollieren, müssen innerhalb von 15 Tagen vorgelegt werden. Nach vorheriger Ankündigung kann die SSA die Buchhaltung der/des Nutzenden prüfen.
- 8.6.** Es ist Nutzenden untersagt, einen Teil oder den gesamten Betrag der der SSA geschuldeten Urheberrechtsentschädigungen bei der Urheberin/beim Urheber, bei Produzierenden oder bei einer Agentur zu begleichen.

## **9. Vorschüsse und finanzielle Garantien**

### **9.1. Vorschüsse (Vorauszahlungen eines garantierten Betrags)**

Die Urheberin/der Urheber kann zu ihren/seinen Gunsten einen «Vorschuss» verlangen, d.h. eine Vorauszahlung eines garantierten Betrags. Wenn bei einem Kollektivwerk eine/r der Urheber/innen einen solchen Vorschuss verlangt, schlägt die SSA den anderen Urheber/innen vor, ebenfalls einen Vorschuss zu verlangen, der entsprechend der Aufteilung der Entschädigungen berechnet wird. Ein von der Urheberin/dem Urheber vereinbarter Nettobetrag unterliegt einem Aufschlag, der den Satz der Verwaltungskosten und der Beiträge sozialer und kultureller Art berücksichtigt, die von der SSA zu diesem Zeitpunkt erhoben werden.

### **9.2. Mindestanzahl an Vorstellungen/Abstandssumme (Teil- oder Gesamtzahlung)**

Die Urheberin/der Urheber kann zu ihren/seinen Gunsten eine Mindestzahl von Aufführungen innerhalb eines bestimmten Zeitraums verlangen. Nach Ablauf dieser Frist schulden die Produzierenden den Betrag, der der Anzahl der nicht durchgeführten Aufführungen entspricht, multipliziert mit dem garantierten Mindestbetrag pro Aufführung, der im Vertrag festgelegt ist oder andernfalls auf der Berechnung der Entschädigung auf den Abtretungspreis beruht, wenn dieser vom Veranstalter geschuldet wird, oder, als letzte Möglichkeit, auf CHF 100.- pro Aufführung.

Der Betrag dieser Abstandssumme stellt den Einkommensausfall der Urheberin/des Urhebers dar, falls die Veranstaltung aufgrund einer behördlichen Anordnung oder höherer Gewalt abgesagt wird.

Für jede exklusive Bewilligung legt die SSA eine Mindestzahl an garantierten Aufführungen fest, die in der Regel einem Drittel der insgesamt geplanten Aufführungen entspricht.

Die Mindestanzahl an Aufführungen gilt für alle Miturheber/innen.

### **9.3. Vorschüsse**

Die SSA ist berechtigt, die Zahlung von Vorschüssen zu verlangen, insbesondere im Rahmen von jährlichen Veranstaltungen.

## **10. Strafen und Schätzungen**

- 10.1.** Für jede Verzögerung bei der Abgabe der Meldung der Einnahmen, der Zahlungen sowie der Erstellung von Zahlungsplänen werden Gebühren [Säumniszuschläge] erhoben, die zusätzlich zu den Urheberrechtsentschädigungen gemäss den auf [www.ssa.ch](http://www.ssa.ch) veröffentlichten Bedingungen in Rechnung gestellt werden.
- 10.2.** Wenn Nutzende die Einnahmenmeldung nicht innerhalb der letzten von der SSA schriftlich gesetzten Frist einreichen, ist die SSA berechtigt, die geschuldeten Entschädigungen nach objektiven Kriterien zu schätzen und den Betrag der



Urheberrechtsentschädigungen als Strafe zu verdoppeln. Ohne Gegenbericht innerhalb von 30 Tagen gilt diese Rechnung als vom Nutzenden angenommen.

**10.3.** Bei einer Begleichung über den Rechtsweg gehen die Kosten hierfür zu Lasten des Schuldners.

**10.4.** Darüber hinaus behalten sich die SSA und die Urheberin/der Urheber ausdrücklich das Recht vor, vor den zuständigen Gerichten Klage zu erheben, um die Rechte der betroffenen Urheberin/des betroffenen Urhebers zu wahren, sowie Wiedergutmachung zu fordern, gegebenenfalls in Form von Schadensersatz.

## **11. Aufführungen mit geringen zu erwartenden Einnahmen und Wohltätigkeitsveranstaltungen**

### **11.1. Aufführungen mit geringen zu erwartenden Einnahmen**

Auf Antrag von Nutzenden und in Absprache mit den betroffenen Urheberinnen und Urhebern kann die SSA den Nutzenden von Aufführungen mit geringen zu erwartenden Einnahmen Rabatte gewähren. Dem Antrag müssen die von der SSA geforderten Nachweise beigelegt werden. Die SSA ist berechtigt, die Annahme zu verweigern.

### **11.2. Wohltätigkeitsveranstaltungen (mit öffentlichem Spendenaufruf)**

Mit dem Einverständnis der Urheberin/des Urhebers kann die SSA die Unentgeltlichkeit der Urheberrechte bei Wohltätigkeitsveranstaltungen gewähren, sofern ein entsprechender Antrag mindestens 6 Wochen vor der Aufführung an die SSA erfolgt und in allen Punkten den Bedingungen des spezifischen Reglements – «Bedingungen für die kostenlose Gewährung der Aufführungsrechte bei karitativen Veranstaltungen» – entspricht, das auf Anfrage bei der SSA erhältlich ist.

## **12. Verantwortung des/der Bewilligungsnehmers/in**

Der/die Bewilligungsnehmer/in kann die Zahlung der Urheberrechtsentschädigungen an Dritte delegieren, unter der Bedingung, dass sie/er die SSA zuvor informiert und ihr eine Kopie des Vertrags übermittelt, gemäss dem sich der Dritte ausdrücklich verpflichtet, die Urheberrechtsentschädigungen zu bezahlen. Die Übertragung der gesamten oder eines Teils der Zahlungslast auf einen Dritten entbindet den/die Bewilligungsnehmer/in nicht von seiner/ihrer vertraglichen Haftung im Falle der Nichterfüllung durch diese Dritten.

## **13. Änderungen, anwendbares Recht, Gerichtsstand, Gültigkeit**

Die SSA ist berechtigt, die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen jederzeit zu ändern. Unter der Voraussetzung, dass die Änderung durch eine Veröffentlichung auf [www.ssa.ch](http://www.ssa.ch) bekannt gegeben wird, gelten die geänderten Bestimmungen 30 Tage nach der Veröffentlichung auch für alle laufenden Bewilligungen, die zuvor ausgestellt wurden.

Die Rechtsbeziehungen mit der SSA unterliegen dem Schweizer Recht und der Gerichtsstand ist Lausanne.

Diese Allgemeinen Bedingungen treten am 1. September 2026 in Kraft und werden am 16. Februar 2026 auf [www.ssa.ch](http://www.ssa.ch) veröffentlicht.

*Genehmigt vom Verwaltungsrat der SSA am 4. Dezember 2025*